

## Merkblatt Regelungen zum Tierzukauf in Öko-Betrieben (Säugetiere) unter dem Rechtsrahmen der neuen EU-Öko- Verordnung (VO (EU) 2018/848), gültig ab 1.1.2022

### Grundsatz

Nach den allgemeinen Vorschriften für die landwirtschaftliche Erzeugung ist der gesamte landwirtschaftliche Betrieb nach den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion zu bewirtschaften.

Dementsprechend gilt auch beim Tierzukauf der Grundsatz: Unbeschadet der Vorschriften für die Umstellung müssen ökologische/biologische Tiere in ökologischen/biologischen Produktionseinheiten geboren bzw. geschlüpft und aufgezogen worden sein. (EU-Öko-Verordnung, Anhang II Teil II Nummer 1.3.1.)

### Abweichende Regelungen

Abweichende Regelungen vom o. g. Grundsatz sind in der neuen EU-Öko-Verordnung im Anhang II Teil II Abschnitt 1.3.4. „Verwendung von nichtökologischen/nichtbiologischen Tieren“ geregelt. Dabei gibt es verschiedene Gründe, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang von dem genannten Grundsatz abgewichen werden darf.

Bei allen abweichenden Regelungen gleich ist, dass es sich immer um Tiere **zu Zuchtzwecken** handeln muss.

#### [1. Gefährdete Nutzierrassen](#)

#### [2. Nicht gedeckter Bedarf an Ökotieren<sup>1</sup>](#)

##### *Generelle Voraussetzungen*

- Genehmigung durch die zuständigen Behörde muss **vor** dem Einsatz beantragt werden
- die in der Tierdatenbank erfassten Daten zeigen, dass der qualitative oder quantitative Bedarf des Landwirts in Bezug auf ökologische/biologische Tiere nicht gedeckt werden kann
- Landwirt ruft diese erfassten Daten ab, um zu prüfen, ob sein Antrag gerechtfertigt ist, **bevor** er um eine solche abweichende Regelung ersucht

---

<sup>1</sup> EU-Öko-Verordnung Anhang II Teil II Abschnitt 1.3.4.4.

Die zuständigen Behörden **können** den Einsatz von nichtökologischen/nichtbiologischen Tieren in einer ökologischen/biologischen Produktionseinheit **vorbehaltlich bestimmter Bedingungen** genehmigen.

### 2. 1 Aufbau einer Herde / eines Bestands<sup>2</sup>

Nichtökologische/nichtbiologische **Jungtiere** können zu Zuchtzwecken eingesetzt werden, wenn mit dem Aufbau einer Herde oder eines Bestands **begonnen** wird. Sie müssen unmittelbar nach dem Absetzen gemäß den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften aufgezogen werden.

Für den Tag der Einstellung der Tiere in die Herde oder den Bestand gelten außerdem die folgenden **Einschränkungen**:

- Rinder, Pferde und Geweihträger müssen weniger als sechs Monate alt sein
- Schafe und Ziegen müssen weniger als 60 Tage alt sein
- Schweine müssen weniger als 35 kg wiegen
- Kaninchen müssen weniger als drei Monate alt sein

### 2. 2 Erneuerung einer Herde / eines Bestands<sup>3</sup>

Zwecks Erneuerung einer Herde oder eines Bestands können nichtökologische/nichtbiologische ausgewachsene männliche und nullipare weibliche Tiere zu Zuchtzwecken eingesetzt werden. Sie sind anschließend gemäß den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften aufzuziehen.

Darüber hinaus wird die Zahl der weiblichen Tiere pro Jahr wie folgt *begrenzt*

- bis maximal 10 % des Bestands an ausgewachsenen Equiden oder Rindern und 20 % des Bestands an ausgewachsenen Schweinen, Schafen, Ziegen, Kaninchen oder Geweihträgern können eingesetzt werden;
- bei Einheiten mit weniger als zehn Equiden, Geweihträgern oder Rindern oder Kaninchen oder mit *weniger als fünf* Schweinen, Schafen oder Ziegen wird eine solche Bestands-/Herdenerneuerung auf maximal ein Tier pro Jahr begrenzt

---

<sup>2</sup> EU-Öko-Verordnung Anhang II Teil II Nummer 1.3.4.4.1.

<sup>3</sup> EU-Öko-Verordnung Anhang II Teil II Nummer 1.3.4.4.2.

### 2.3 Erhöhung der Prozentsätze<sup>4</sup>

Vorbehaltlich der Bestätigung der zuständigen Behörde, dass eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt ist, können die unter Punkt 2 genannten Prozentsätze auf bis zu 40 % erhöht werden.

Bedingungen:

- die Tierhaltung wurde erheblich vergrößert
- eine Rasse wurde durch eine andere ersetzt
- es wurde mit dem Aufbau eines neuen Zweigs der Tierproduktion begonnen

### **Achtung!**

***Für alle genannten Fälle sind die Vorschriften der Nummern 1.3.4.4.4. (Umstellung zugekaufter nichtökologischer/nichtbiologischer Tiere) und 1.3.4.4.5. (getrennte Haltung/Identifizierung bis zum Ende des Umstellungszeitraumes) unbedingt zu beachten.***

---

<sup>4</sup> EU-Öko-Verordnung Anhang II Teil II Nummer 1.3.4.4.3.